

Ergänzung zum Merkblatt «Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen»:

Diese Ergänzungen zum Merkblatt «[Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen](#)» (Stand Juni 2022) führen die Bemessung der beanspruchten Fläche sowie die Kompensationsmassnahme «Aufwertung von anthropogen degradierten Böden» detaillierter aus.

Bemessung der beanspruchten Fläche:

Für die Bemessung der von einem Vorhaben beanspruchten FFF ist die Karte «[Fruchtfolgeflächen](#)» des kantonalen Web GIS Client zum Zeitpunkt der Einreichung eines Baugesuches bzw. der Einreichung einer Nutzungsplanung zur Vorprüfung massgebend. Die zu kompensierende Fläche wird in der Bewilligung bzw. Genehmigung verbindlich festgehalten.

Hinweis: Falls ein Vorhaben bestehende inventarisierte FFF zerschneidet, so dass auf einer Restfläche die Anforderungen einer zusammenhängenden FFF von mindestens 25 a nicht mehr erfüllt sind, so ist diese Fläche nicht kompensationspflichtig.

Anrechenbarkeit von Bodenaufwertungen:

Als Kompensationsmassnahme für beanspruchte FFF können anthropogen beeinträchtigte Böden aufgewertet werden. Um ein sinnvolles Bodenaufwertungsprojekt zu erarbeiten, ist es möglicherweise nötig, auch benachbarte natürlich gewachsene Böden einzubeziehen. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die natürlichen Böden grenzen direkt an den aufzuwertenden anthropogen beeinträchtigten Boden an.
- Die natürlichen Böden sind im FFF-Inventar nicht als geeignet ausgewiesen.
- Die Flächen sind notwendig, um ein sinnvolles Aufwertungsprojekt zu realisieren.
- Der Anteil an natürlichen Böden darf maximal 20% der Gesamtfläche betragen.

Der Einbezug von nicht anthropogen beeinträchtigten Böden ist im Baugesuch bzw. im Raumplanungsbericht zu begründen. Die gesamte Fläche des Bodenaufwertungsprojekts kann als FFF-Kompensation angerechnet werden.

Eine zusammenhängende Fläche von anthropogen beeinträchtigten Böden, die teilweise Aufwertungsmaßnahmen für FFF-Qualität benötigen und teilweise bereits FFF-Qualität haben, kann – wenn auf mindestens 50% der Flächen Massnahmen notwendig sind – gesamthaft als FFF-Kompensation angerechnet werden. Dies ist im Baugesuch bzw. im Raumplanungsbericht zu deklarieren.

Sonderfall Gewässerschutzzone S2: Bodenaufwertungen in S2 können als FFF-Kompensation dienen, auch wenn sie dem kantonalen FFF-Kontingent nicht angerechnet werden können.

Bemessung der Kompensationsfläche:

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Ausführungen können nur jene Flächen als Kompensation angerechnet werden, welche ins FFF-Inventar aufgenommen werden. Da im FFF-Inventar entlang von Wegen (1 m), Wald und Hecken (6 m) keine FFF erfasst werden (Pufferstreifen), können diese auch nicht an die FFF-Kompensationsfläche angerechnet werden. Diese Flächen fallen auch bei der beanspruchten Fläche nicht als zu kompensierende Flächen an. Bodenaufwertungen entlang von Oberflächengewässern sind bis zur Gewässerraumgrenze (in der Regel Uferschutzzone) möglich und als FFF-Kompensation anrechenbar.

(Stand: Juni 2026)